

28.05.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3553 vom 29. April 2020
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/9142

Angedrohte Amokläufe an nordrhein-westfälischen Schulen – wie ist die Erkenntnislage in unserem Bundesland?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In verschiedenen Sozialen Netzwerken gehört es zur technisch basierten Routine, von Nutzern ausgehende extreme Gefährdungen Dritter zu identifizieren. So gibt es etwa Prüfverfahren, die bei der Nutzung von Begriffen wie „Amok“ oder „Amoklauf“ den Netzwerkanbieter alarmieren. Ergibt eine Prüfung, dass die Auffassung vertreten wird, dass eine Bedrohung ernst zu nehmen ist, informieren die Netzwerkanbieter die Polizei.

Informiert wird üblicherweise die zuständige Polizei des Sitzes des Netzwerkanbieters. Dieser Polizeistelle gegenüber kommuniziert der Netzwerkanbieter die vom Nutzer/Verfasser ausgehende, potentielle Gefahr (beispielsweise die Äußerung, dass dieser „Amok laufen“ werde oder „einen Amoklauf“ plane). In Zusammenarbeit mit den Behörden wird anschließend ggf. der Verfasser des Postings identifiziert, woraufhin die vom Netzwerkanbieter eingeschaltete Polizei die für den Wohnsitz des Nutzers/Verfassers zuständige Polizeidienststelle kontaktiert. Letztere entscheidet über weitere Schritte. Im Falle von Postings von Schülerinnen und Schülern, welche als Gefahr bewertet werden, informiert die Polizei die entsprechende Schulleitung und führt Gefährderansprachen durch.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 3553 mit Schreiben vom 28. Mai 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Schule und Bildung beantwortet.

- 1. In wie vielen Fällen erreichten die nordrhein-westfälische Polizei seit Mai 2017 Meldungen, in welchen die Gefahr durch einen Schüler bzw. eine Schülerin durch eine Amoktat oder einen Amoklauf an einer Schule, befürchtet/gemeldet/angezeigt wurde (Bitte kommunenscharf nach dem jeweiligen Sitz der Schule auflisten)?***
- 2. In wie vielen Fällen erreichten Schulleiter bzw. Schulleiterinnen von Schulen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen seit Mai 2017 Hinweise der Polizei, dass Informationen darüber vorlägen, dass eine Amoktat oder ein Amoklauf***

befürchtet/angezeigt/gemeldet wurde (Bitte kommunenscharf nach dem jeweiligen Sitz der Schule auflisten)?

- 4. *In wie vielen Fällen gab es seit Mai 2017 in Nordrhein-Westfalen Gefährderansprachen durch die Polizei, welche auf Befürchtungen/Meldungen/Anzeigen einer Amoktat bzw. eines Amoklaufes an einer Schule basierten (Bitte kommunenscharf nach dem jeweiligen Sitz der Schule auflisten)?***

Die Fragen 1, 2 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Daten liegen automatisiert nicht vor. Eine händische Auswertung aller Einzelsachverhalte ist in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit und mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

- 3. *Welche Maßnahmen erfolgten in den in Frage 2 abgefragten Fällen durch die jeweiligen Bezirksregierungen (Bitte geordnet nach Bezirksregierungen und kommunenscharf nach dem jeweiligen Sitz der Schule auflisten)?***

Hinweise über eine angedrohte Amoktat werden in der Regel durch die Schulleitungen an die Polizei gemeldet. Grundlage hierfür sind oftmals Schmierereien auf Tischen, Wänden oder Türen, aber auch Hinweise durch Schülerinnen und Schüler sowie Drohschreiben oder -anrufe.

Die Vorgehensweise einer Schule bei der Androhung einer Amoktat ist standardisiert und richtet sich nach den Vorgaben des Notfallordners „Hinsehen und Handeln“, der allen Schulen als Printordner und als pdf-Datei vorliegt.

Nach polizeilicher Überprüfung des Sachverhalts erstellt die zuständige Polizeibehörde eine Meldung über wichtige Ereignisse (sog. WE-Meldung). Diese wird über das Ministerium des Innern an den schulischen Krisenbeauftragten des Ministeriums für Schule und Bildung weitergeleitet. Er steuert die Meldung an die in den Bezirksregierungen zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten mit der „Generale Krise“ unverzüglich weiter. Diese nehmen unmittelbar mit der Schule Kontakt auf, beraten und binden die örtlichen schulpsychologischen Beratungsstellen mit ein.

Ziel ist es, die Krisensituation so schnell wie möglich aufzulösen und den betroffenen Personen pädagogisch und psychologisch zur Seite zu stehen. Die Grundsätze der schulpsychologischen Unterstützung beruhen auf einer Vereinbarung des Landes mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der Unfallkasse NRW und sind in den gemeinsamen „Empfehlungen zu Strukturen, Aufgaben und Verfahrensweisen des Schulpsychologischen Krisenmanagements in Schulen in Nordrhein-Westfalen“ konkretisiert.

- 5. In wie vielen Fällen erfolgten seit Mai 2017 in Nordrhein-Westfalen Schulverweise oder andere Ordnungsmaßnahmen von Schulen (bzw. dem zuständigen Gremium der Schule) gegenüber einem Schüler bzw. einer Schülerin, welche auf der Einschätzung beruhten, dass dieser bzw. diese sich dahingehend geäußert habe, einen Amoktat oder einen Amoklauf an der Schule durchführen zu wollen oder zu planen (Bitte kommunenscharf nach dem jeweiligen Sitz der Schule auflisten)?**

Die Daten liegen automatisiert nicht vor. Eine händische Auswertung aller Einzelsachverhalte ist in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit und mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Die getroffenen erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen liegen nach § 53 SchulG im Verantwortungsbereich der „eigenverantwortlichen Schule“. Sie hängen vom Einzelfall ab, können nur im Gesamtzusammenhang gesehen werden und unterliegen nicht einer Berichtspflicht.